

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Suters Meinung.)

Nun will ich euch noch zwei Thatsachen vorlegen:

Der Nouvelliste Vaudois schrieb: „Die drei Ex-Direktoren Laharpe, Secretan und Oberlin wollten sich zu Konsuln aufwerfen; die übrigen Direktoren Dolber und Savary sollten den Repräsentanten Koch, Kuhn, Escher, Usteri, Zimmermann, und meiner Benignität deportirt werden; in der Nacht hätten Dolber und Savary dem Gen. Mainony dieses Projekt eröffnet, und dieser habe sogleich jene drei Ex-Direktoren zu sich kommen lassen, einen Verbalprozess aufgenommen, und auf der Stelle einen Kurier nach Paris abgeschickt.“

Alle diese schändlichen Lügen stehen in dieser Zeitung; denn Lügen sind es, weil kein Wort davon in den vorhandenen Aktenstücken steht, und doch wurde dadurch die öffentliche Meinung gestimmt, und mancher unter euch, legt die Hand aufs Herz, wurde durch dieses Gerücht verführt.

Nun hab' ich hier noch etwas, was keiner unter euch kennt, und welches gewiß jedem Schweizer, der die Wahrheit liebt, die Augen über die Vergangenheit öffnen wird. Ich stehe mit meinem Kopf dafür, daß alles heilig wahr ist, was ich euch ablesen werde, und mein Kopf ist mir wahrlich so lieb, als er es immer einem unter den zehn Männern seyn mag, die euch auch keine Original-Akten, sondern blos Abschriften vorlegten. (Hier liest nun Suter einen Auszug aus einem Briefe, welchen der Gen. Secretär Mousson am 22. Dec. 1799 an den Ex-Direktor Secretan schrieb: worin er den unglücklichen Zustand unsers Vaterlandes, vorzüglich dem Mangel an Kraft in beiden obersten Gewalten zuschreibt, worin er sehr weislich beide zur Beseidenheit ermahnt, und endlich mit den merkwürdigen Worten schließt: daß das einzige Mittel, das Vaterland zu retten, in der Vertagung der Ráthe, in einer von ihnen niederzusetzenden Com-

mission, und überhaupt darin bestehe, daß alle obersten Autoritäten ihre Gewalten in die Hände des Volks niederlegen). Ihr seht also deutlich, wie Mousson selbst, die gleichen Mittel, welche jene Direktoren vorschlugen, für die besten hielt; wie selbst ihre Feinde durch unsere Vertagung, und durch eine Commission das Vaterland retten wollen, und dennoch habt ihr sie dafür gestraft, und ihre Ehre gebrandmarkt: habt Männer gestraft, die lange schon Märtyrer der Freiheit sind, und die es gewiß mit dem Vaterland eben so gut meynen, als nur immer einer unter euch! doch, was geschehen ist, ist geschehen, diese Männer, von denen, ich rechne es mir zur Ehre, zwei meine besten Freunde sind, sind leider schon gerichtet: gerichtet unverhört!

Und es bleibt euch nichts mehr übrig, als ihre Rechtfertigung öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, wozu ich auch herzlich, und um so mehr stimme, da die öffentliche Meinung, die jetzt allein Richter seyn kann, so sehr zu ihrem Nachtheil gestimmt worden ist. Möge diese Maßregel das Glück meines theuren Vaterlands befördern, dieß ist mein sehnlichster Wunsch! Möge jeder dabei so aufrichtig zu Werke gegangen seyn, daß sein Gewissen ruhig bleiben, und er einst Gott dem obersten Richter der Herzen, Rechenschaft ablegen könne: Ich wenigstens war dagegen, weil es gegen die beschworne Constitution tritt. Mein einziger Trost ist noch der, daß das Glück Helvetiens nicht auf drei, nicht auf zehn, und nicht auf sieben Männern, sondern einzig auf den ewigen Grundsätzen des Rechts, der Freiheit und der Tugend seiner Bürger beruht; darauf laßt uns arbeiten, dahin laßt uns zielen, dazu vereinigt euch alle, dann hat jeder seinen Zweck erreicht.

Nun will ich euch zum Schluß noch 2 Thatsachen anzeigen: Am 24. Dec. hat ein Mitglied aus unserm Rath dem Direktor Secretan seine Dimission abgefordert. Mit welchem Recht? Wer hatte dieses befohlen? Er gab sie nicht, weil er ein ehrlicher Mann und sich keines Verbrechens bewußt war. Auch hatte ihm das gleiche Mitglied schon von dem Projekt einer provisorischen Regierung gesprochen.

Um euch noch zu sagen, wie sehr Laharpe alles

Willkürliche verabscheute, bemerke ich nur, daß er vor einem Jahr die gleichen Männer erhielt, welche ihn heute zum Dank gestürzt haben.

Erlacher. Der Vorschlag ist zerissen, und wir haben den drei Direktoren die Ehre genommen, aber nur das Volk kann sie ihnen durch Aufdeckung dieses Verfahrens gegen sie wieder geben, und darum mache man alles bekannt, was hierauf Bezug hat. Wo ist eine Verschwörung? Mit dem tiefsten Schmerzen, der nur das Herz zerreißt, sah ich die Gesetzgebung handeln, so ungerecht, ohne Verhör urtheilen. — Alles war eine abgeredete vorbereitete Sache, darum waren unsere Wachen verdoppelt ohne unsern Befehl, da doch Niemand als wir das Recht hat, hierüber zu disponiren, und die drei gestürzten Direktoren, denen man ihre Abendsitzung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen will; hatten sie nicht das Recht sich zu versammeln, weil der Präsident ihnen verweigert hatte, eine Sitzung zu halten, um sich über das Vaterland zu berathen: daß sie den fränkischen General ansprachen, soll auch Sünde seyn; haben die andern aber nicht auch das Gleiche gethan? Koch selbst sprach uns davon; kurz das Herz blutet mir, wenn ich an alle die Ungerechtigkeiten zurückdenke — ich stimme ganz Gapani bei, und begehre aber, daß auch Mouffons Brief gleich allen übrigen Schriften, die hierauf Bezug haben, bekannt gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helv. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Konstitutionscommission, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Siebender Abschnitt.

Regierungs-Rath.

65. Die Konstitutions- und gesetzmäßige Besorgung der Regierungsgeschäfte wird achtzehn Gliedern anvertraut.

Fünf Glieder bilden den Vollziehungsrath.

Vier Glieder sind Staatsräthe.

Fünf Glieder bilden die Centralverwaltung.

Vier Glieder besorgen das Nationalschatzamt.

Diese achtzehn Glieder machen den Regierungsrath aus.

66. Zu obigem Endzweck ernennt jede Wahlversammlung, derer 18 sind, ein Mitglied aus dem Umfang ihrer 5 Bezirke, und das gesetzgebende Corps weist jedem dieser Mitglieder seine Stelle an.

67. Jedes Jahr tritt ein Drittheil von obigen 18 Gliedern aus, nämlich zwei aus dem Vollziehungsrath, einer aus dem Staatsrath, zwei aus der Centralverwaltung, und einer aus dem Nationalschatzamt, so daß keiner länger als drei Jahr in dem Vollziehungsrath, oder in der Centralverwaltung, und keiner länger als vier Jahr im Nationalschatzamt, oder im Staatsrath seyn kann.

68. Die Ergänzung der austretenden Glieder geschieht immer aus dem 18fachen Vorschlag der 18 Wahlversammlungen durch den gesetzgebenden Körper, jedoch so, daß allzeit einer von jeder Wahlversammlung entweder in den Vollziehungsrath, oder Staatsrath, oder in die Centralverwaltung, oder in das Nationalschatzamt, gewählt werde.

69. Die Erwählung der obigen 18 Glieder geschieht in beiden Rathen zu gleicher Zeit durch das geheime absolute Stimmenmehr; alle Stimmen werden gleich gezählt, und einander während den Sitzungen angezeigt, welche nicht auseinander gehen, bis die Wahlen geendigt sind.

70. Der Vollziehungsrath sammt den Staatsräthen unterhalten nur eine Kanzlei; gleichwohl hat ein jeder dieser vier Staatsräthe sein eigen Fach der Verrichtungen, welches ihm der Vollziehungsrath nach Anleitung der Gesetze bestimmt und anweist, und jeder ist für die richtige und schleunige Besorgung derselben besonders verpflichtet.

71. Die Regierungsglieder, desgleichen auch alle und jede Beamte der vollziehenden Gewalt in der Republik, sind verantwortlich

- 1) Für jeden von ihnen unterschriebenen Akt, der von den gesetzgebenden Rathen für inconstitutionell erklärt wird.
- 2) Für die Nichtvollziehung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltungen.
- 3) Für die Partikularbefehle, die sie gegeben haben, wenn dieselben der Konstitution, den Gesetzen und den Verordnungen zuwiderlaufen. Falls der Regierungsrath, oder einige seiner Mitglieder, militärische Gewalt brauchen, oder gebrauchen wollten, zur Vollführung desjenigen, welches die Gesetzgebung unter obervährte Vergehungen erklärt, so hat ein solcher Versuch oder Schritt die Entsetzung von ihren Stellen zur unmittelbaren Folge.

72. Um in den Regierungsrath gewählt werden zu können, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben.

73. Das Gesetz bestimmt die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den Gliedern des Regierungsraths sowohl als in den verschiedenen Zweigen der vollziehenden Gewalt Statt finden dürfen.

74. Wenn ein oder mehrere Stellen im Regierungsrathe, durch Tod, angenommene Entlassung,